

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS FÜR SYSTEMRISIKEN

EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN

vom 24. September 2020

zur Identifizierung von Rechtsträgern

(ESRB/2020/12)

(2020/C 403/01)

DER VERWALTUNGSRAT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a, b, d und f sowie Artikel 16 bis 18,

gestützt auf den Beschluss ESRB/2011/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 18 bis 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Weltwirtschaft beruht auf einem vielschichtigen, eng verzahnten und außerordentlich komplexen Netz finanzieller Transaktionen, die im Rahmen einer Fülle grenzüberschreitender Kontrakte getätigt werden und deren Auswirkungen sich weltweit bemerkbar machen. Dieses Netz umfasst nicht nur Finanzinstitute, sondern auch Unternehmen, die Beziehungen zueinander und zu den Finanzmärkten unterhalten. Der Zusammenbruch eines einzelnen zentralen Netzknotenpunktes kann die Auflösung großer Teile des gesamten Netzes zur Folge haben und weltweit bedeutsame Auswirkungen nach sich ziehen. Eine eindeutige Identifizierung der einzelnen Unternehmen und der Verbindungen zwischen ihnen ist eine zentrale Voraussetzung für die verlässliche Abbildung der weltweiten wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenhänge, die erforderlich ist, um Ansteckungseffekte zu verringern.
- (2) Finanzielle Ansteckungseffekte ergeben sich daraus, dass finanzielle und nichtfinanzielle Unternehmen durch finanzielle Transaktionen sowie durch Vermögenswerte und Verbindlichkeiten miteinander verbunden sind. Ansteckungskanäle entstehen durch direkte Risikopositionen über die Verbindungen zwischen dem Finanzsektor und dem Nichtfinanzsektor sowie durch indirekte Risikopositionen, wenn Unternehmen derselben Gruppe angehören. Die Ansteckungseffekte zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Unternehmen können in beide Richtungen erfolgen und treten im Zuge von Krisen drastischer zutage. Mithin kann sich eine Finanzkrise vom Finanzsektor auf den Nichtfinanzsektor ausbreiten, wie der Zusammenbruch der Investmentbank Lehman Brothers 2008 gezeigt hat. Ebenso kann eine Wirtschaftskrise, z. B. ausgehend von einer Überschuldung nichtfinanzieller Unternehmen oder einer schweren Angebots- oder Nachfragekrise, vom Nichtfinanzsektor auf den Finanzsektor übergreifen. Die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Krise zeigen beispielhaft die engen Verflechtungen zwischen dem Finanz- und dem Nichtfinanzsektor auf. Zur Gewährleistung der Finanzstabilität ist daher eine ordnungsgemäße Identifizierung nichtfinanzieller Unternehmen ebenso wichtig wie eine korrekte Identifizierung finanzieller Unternehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 58 vom 24.2.2011, S. 4.

- (3) Große Finanzgruppen, wie etwa jene, denen global systemrelevante Institute (G-SRI) angehören, weisen hochgradig komplexe rechtliche Strukturen auf, die zahlreiche, häufig auch umfangreiche Verpflichtungen bündeln. G-SRI haben oftmals eine Vielzahl von Tochterunternehmen und/oder internationalen Zweigstellen und interagieren mit zahlreichen großen Gegenparteien. Der Ausfall einer oder mehrerer solcher G-SRI hätte negative Auswirkungen auf die Finanzsysteme zahlreicher Länder und generell auf die Weltwirtschaft. Mit den umgesetzten politischen Maßnahmen sollen sowohl die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von G-SRI als auch die Auswirkungen eines solchen Ausfalls verringert werden. Letzteres Ziel könnte durch die weltweite Verbesserung der Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen verwirklicht werden. Je komplexer die Struktur der Gruppe, umso höher ist der für deren Sanierung und Abwicklung erforderliche Kosten- und Zeitaufwand. Die Identifizierung derartiger Gruppen sowie ihrer Rechtsträger und Gesamtstruktur ist daher von zentraler Bedeutung für die Gewährleistung der Finanzstabilität.
- (4) Im Jahr 2012 billigten die G20 die Empfehlungen des Finanzstabilitätsrats (FSB) bezüglich des Rahmens für die Entwicklung eines Systems für eine globale Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier — LEI) für an finanziellen Transaktionen beteiligte Parteien und regten eine globale Einführung des LEI an, um Behörden und Marktteilnehmer bei der Identifizierung und Bewältigung finanzieller Risiken zu unterstützen. ⁽³⁾ Seit der Einführung des LEI ist dieser bei mehr als 1 Mio. Unternehmen in über 200 Ländern eingeführt worden. Durch die Verwendung einer eindeutigen, ausschließlichen und universellen Rechtsträgerkennung sind die Behörden besser in der Lage, systemische und entstehende Risiken zu bewerten und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere ermöglicht die eindeutige Identifizierung der Vertragsparteien in einem Netz globaler Finanzkontrakte, die elektronisch mit sehr hoher Geschwindigkeit ausgeführt werden, den Behörden die Nutzung der verfügbaren Technologien, um die Vernetzung zu analysieren, potenzielle Ansteckungsketten zu ermitteln und mit Blick auf die Gewährleistung der Finanzstabilität Marktmissbrauch aufzudecken. Darüber hinaus ist der LEI nunmehr von entscheidender Bedeutung für die Verknüpfung von in unterschiedlichen Quellen verfügbaren granularen Datensätzen zu Unternehmen.
- (5) Im Jahr 2017 begrüßten die Staats- und Regierungschefs der G20 die Empfehlungen zur Förderung der Nutzung gemeinsamer Kennungen, insbesondere des LEI für Unternehmen. ⁽⁴⁾ In einer thematischen Überprüfung der Einführung des LEI führte der FSB jedoch 2019 eine Reihe von Problemen in Bezug auf das LEI-System auf, die weiterhin ungelöst sind. ⁽⁵⁾ Hierzu gehören u. a. ein geringes Niveau an eingeführten LEI bei Unternehmen außerhalb der Märkte für Wertpapiere und außerbörsliche Derivate, die einmalige Zunahme der Vergabe von LEI im Anschluss an die Verabschiedung von Unionsverordnungen wie der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ (gemeinhin als „EMIR“ bezeichnet) und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ (gemeinhin als „MiFIR“ bezeichnet), ohne das sich im Zeitverlauf eine nachhaltige Zunahme eingestellt hätte, die unzureichende freiwillige Einführung eines LEI und die begrenzte Einführung eines LEI durch nichtfinanzielle Unternehmen. Zwar verfügen die meisten Mutterunternehmen von G-SRI-Gruppen über LEI, jedoch trifft dies nicht grundsätzlich auf alle internationalen Tochterunternehmen und Zweigstellen oder alle Gegenparteien zu.
- (6) Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) ist für die makroprudenzielle Aufsicht über das Finanzsystem in der Union verantwortlich. Im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben soll der ESRB einen Beitrag zur Gewährleistung der Finanzstabilität und zur Begrenzung der negativen Auswirkungen auf den Binnenmarkt und die Realwirtschaft leisten. Zu diesem Zweck kommt es entscheidend auf die Verfügbarkeit und die flächendeckende Einführung einer weltweit eindeutigen Kennung an, die es ermöglicht, an finanziellen Transaktionen beteiligte Unternehmen zweifelsfrei zu identifizieren. Das oben erwähnte geringe Niveau eingeführter LEI kann unter Umständen die Verlässlichkeit der Analysen zur Finanzstabilität beeinträchtigen und die präzise Bewertung und den exakten Vergleich von Risiken in den nationalen Märkten erschweren. Die bestehenden Lücken bei der Einführung von LEI sollten daher geschlossen werden.
- (7) Mit dieser Empfehlung soll gemäß dem Mandat des ESRB ein Beitrag zur Verankerung der systematischen Verwendung des LEI durch an finanziellen Transaktionen beteiligte Unternehmen und somit zur Abwendung und Eindämmung von Systemrisiken für die Finanzstabilität in der Union geleistet werden. Zur Erreichung dieses Ziels wird in der vorliegenden Empfehlung die Einführung eines Unionsrechtsrahmens vorgeschlagen, um an finanziellen Transaktionen beteiligte Unternehmen mittels LEI eindeutig zu identifizieren und für eine systematischere Verwendung von LEI bei aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungen zu sorgen. Unter Berücksichtigung des

⁽³⁾ Siehe „G20 Leaders' Declaration“ (Erklärung der Staats- und Regierungschefs der G20), abrufbar auf der Website der G20 unter <https://g20.org/en/g20/Documents/2012-Mexico-Leaders-Declaration0619-loscabos.pdf>

⁽⁴⁾ Siehe „Annex to G20 Leaders' Declaration: G20 Hamburg Action Plan“ (Anhang zur Erklärung der Staats- und Regierungschefs der G20: Aktionsplan der G20 von Hamburg), abrufbar auf der Website der G20 unter https://www.g20germany.de/Content/DE/_Anlagen/G7_G20/2017-g20-hamburg-action-plan-en__blob=publicationFile&v=4.pdf

⁽⁵⁾ Siehe „Thematic Review on Implementation of the Legal Entity Identifier“ (Thematische Überprüfung der Umsetzung der Rechtsträgerkennung), abrufbar auf der Website des FSB unter <https://www.fsb.org/wp-content/uploads/P280519-2.pdf>

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

Zeitrahmens für die Verabschiedung eines derartigen Unionsrahmens empfiehlt der ESRB den einschlägigen Behörden, ihre Bemühungen zur Förderung der Einführung und Verwendung des LEI fortzusetzen und systematischer zu gestalten und diesbezüglich von den verschiedenen regulatorischen oder aufsichtlichen Befugnissen Gebrauch zu machen, die ihnen kraft des innerstaatlichen oder des Unionsrechts übertragen wurden.

- (8) Das erste Ziel der Empfehlung besteht darin, sicherzustellen, dass alle an finanziellen Transaktionen beteiligten Rechtsträger mit Sitz in der Union einen LEI erhalten und führen. Die Einführung des LEI in der Union ist vornehmlich auf regulatorische Anforderungen zurückzuführen, die in Rechtsvorschriften wie der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾ und der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾ festgelegt sind. Diese Anforderungen gelten für Unternehmen, die außerbörsliche Derivategeschäfte, Geschäfte mit Derivaten und anderen Finanzinstrumenten, die an Handelsplätzen gehandelt werden, sowie Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen, sowie für Wertpapieremittenten. In anderen Rechtsakten und Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, wie z. B. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁰⁾ — anwendbar auf Kredit- und Finanzinstitute —, der Empfehlung der EBA zur Verwendung der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI)⁽¹¹⁾ und den Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) für die Verwendung der Legal Entity Identifier (LEI)⁽¹²⁾, wird die Verwendung des LEI ebenfalls vorgeschrieben oder empfohlen. Es gibt jedoch keinen einheitlichen Ansatz für alle Märkte: Gegenwärtig findet der LEI in den Nichtfinanzsektoren keine Anwendung, sodass die Abdeckung durch den LEI Lücken aufweist und wichtige Sektoren nicht erfasst werden. Ein Unionsrechtsrahmen zur Regelung der Verwendung des LEI in der Union würde für eine kohärente Umsetzung in allen Wirtschaftszweigen sorgen und damit die Vorteile maximieren, die sich aus der Verwendung des LEI ergeben. Einstweilen sollten die in der Union der Aufsicht unterliegenden Unternehmen bis zur Verabschiedung eines derartigen Rahmens angehalten werden, einen LEI zu führen, und die zuständigen Aufsichtsbehörden sollten, soweit rechtlich zulässig, die Verwendung eines LEI verbindlich vorschreiben.
- (9) Zur Vermeidung einer zusätzlichen Kostenbelastung sollte der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Anwendung finden. So könnten z. B. die Rechtsvorschriften der Union kleinere Unternehmen, die keiner größeren Gruppe angehören, von der Anforderung, einen LEI zu führen, ausnehmen oder eine unentgeltliche Vergabe eines LEI für diese Unternehmen vorsehen. Die Klärung der Kostenaspekte des LEI im Rahmen eines verhältnismäßigen Ansatzes ist von beträchtlicher Bedeutung, zumal es in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedliche Methoden für die Identifizierung von Rechtsträgern gibt. Innerhalb der Union bestehen nationale und weitere Kennungen, die zur Deckung spezifischer Bedürfnisse verwendet werden. Beispielsweise wird die europäische einheitliche Kennung „EUID“ (European Unique Identifier) im System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern verwendet, um die Interoperabilität zwischen den Unternehmensregistern der Mitgliedstaaten sicherzustellen. Aufgrund der bedeutsamen Verflechtungen zwischen den Unternehmen in der Union und in Drittländern ist jedoch der LEI als globale Kennung, die auf eine universelle Abdeckung abzielt und für eine Vielzahl von Anwendungen konzipiert ist, für die Zwecke der Überwachung der Finanzstabilität besser geeignet. Der ESRB vertritt die Auffassung, dass die Unternehmensregister in der Union bei der Vergabe von LEI, die neben nationale Kennungen und die EUID treten, eine Rolle übernehmen könnten.
- (10) Seitdem der LEI zur Verfügung steht, fördern die nationalen Aufsichtsbehörden und die Europäischen Aufsichtsbehörden den LEI und seine Verwendung im Zusammenhang mit den Meldepflichten mit Nachdruck. Es bestehen jedoch weiterhin Lücken in diesem Bereich. Daher ist das zweite Ziel dieser Empfehlung die Gewährleistung einer systematischen und umfassenden Verwendung des LEI für die Identifizierung von Unternehmen bei der Vorlage von Finanzinformationen. Erstens könnten die Behörden Unternehmen, die unterschiedlichen Meldepflichten unterliegen, eindeutig identifizieren, wenn das meldepflichtige Unternehmen verpflichtet wäre, für die Zwecke der Identifizierung einen LEI zu führen. Zweitens sollte der LEI systematischer und umfassender für die Identifizierung anderer Unternehmen verwendet werden, für die das meldepflichtige Unternehmen ebenfalls Informationen vorlegen muss. Zu diesen Unternehmen zählen u. a. Emittenten von Finanzinstrumenten, Gegenparteien finanzieller Transaktionen und verbundene Unternehmen.

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1).

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁽¹¹⁾ Empfehlung der EBA zur Verwendung der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI) (EBA/REC/2014/01), abrufbar auf der Website der EBA unter <https://eba.europa.eu/regulation-and-policy/supervisory-reporting/consultation-paper-draft-recommendation-on-the-use-of-legal-entity-identifier-lei>

⁽¹²⁾ Leitlinien für die Verwendung der Legal Entity Identifier (LEI) (EIOPA-BoS-14-026), abrufbar auf der Website der EIOPA unter https://www.eiopa.europa.eu/sites/default/files/publications/eiopa_guidelines/eiopa_2014_00120000_de_tra.pdf?source=search

- (11) Ein Unternehmen, für das Finanzinformationen vorzulegen sind, verfügt unter Umständen nicht über einen LEI. Dies ist z. B. der Fall bei Unternehmen mit Sitz in der Union, denen nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine Ausnahme gewährt wurde, oder bei Unternehmen mit Sitz in Drittländern, an welche kein LEI vergeben wurde. Es wurden bereits mehrere Rechtsvorschriften umgesetzt, um den Zugang von Unternehmen ohne LEI zu den Finanzmärkten der Union zu begrenzen. Die in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorgesehene Vorschrift, die als die „kein LEI, kein Handel“-Vorschrift bekannt ist, ist für die Einführung des LEI in der Union von ausschlaggebender Bedeutung gewesen, da nach dieser Vorschrift der LEI Voraussetzung für den Zugang zu den Unionsmärkten wird.⁽¹³⁾ In Fällen, in denen das Nichtvorliegen eines LEI nicht gerechtfertigt ist, fordert der ERSB die Adressaten dieser Empfehlung auf, ggf. einen der „kein LEI, kein Handel“-Vorschrift vergleichbaren Ansatz zu verfolgen.
- (12) Seitdem der LEI zur Verfügung steht, fördern die nationalen statistischen Ämter, die nationalen Aufsichtsbehörden und die Europäischen Aufsichtsbehörden den LEI und seine Verwendung zudem im Zusammenhang mit den Offenlegungspflichten. In einigen öffentlichen Registern, bei der Veröffentlichung der Ergebnisse von Stresstests oder im Rahmen anderer Formen der verbindlichen oder freiwilligen Offenlegung von Daten wird der LEI auf freiwilliger oder verbindlicher Basis verwendet. Allerdings wird der LEI bislang nicht systematisch verwendet, da dies weder nach dem Unionsrecht noch nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften in allen Fällen verpflichtend vorgeschrieben wurde. Um das dritte Ziel dieser Empfehlung — also die Förderung der Sensibilisierung und der Nutzung des LEI durch die Öffentlichkeit und die Erleichterung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Unternehmensdaten durch die Verwendung des LEI — zu erreichen, sollten die einschlägigen Behörden bei der Veröffentlichung von Informationen über Unternehmen verstärkt und systematisch auf den LEI verweisen.
- (13) Diese Empfehlung wurde unter Berücksichtigung laufender internationaler und europäischer Initiativen in diesem Bereich ausgearbeitet, darunter z. B. die Vorschläge des Finanzstabilitätsrats in seiner oben erwähnten thematischen Überprüfung zur Umsetzung des LEI aus dem Jahr 2019.
- (14) Diese Empfehlung gilt unbeschadet des geldpolitischen Mandats der Zentralbanken der Union.
- (15) Die Empfehlungen des ESRB werden veröffentlicht, nachdem den Adressaten die geplante Veröffentlichung mitgeteilt wurde und der Rat der Europäischen Union über die vom Verwaltungsrat geplante Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt wurde und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT 1

EMPFEHLUNGEN

Empfehlung A — Einführung eines Unionsrahmens für die Verwendung der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier — LEI)

1. Der Kommission wird empfohlen, die Aufnahme eines gemeinsamen, unionsweiten Rechtsrahmens in die Unionsvorschriften vorzuschlagen, der die Identifizierung von Rechtsträgern mit Sitz in der Union, die an finanziellen Transaktionen beteiligt sind, mittels einer Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier — LEI) regelt. Hierbei ist dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie der Notwendigkeit der Abwendung und Eindämmung von Systemrisiken für die Finanzstabilität in der Union angemessen Rechnung zu tragen, um die Ziele des Binnenmarktes zu verwirklichen.
2. Der Kommission wird empfohlen, die Aufnahme einer Verpflichtung in diejenigen Unionsvorschriften, nach denen Rechtsträger zur Vorlage von Finanzinformationen verpflichtet sind, vorzuschlagen, die vorsieht, dass
 - a) der meldepflichtige Rechtsträger und
 - b) sonstige Rechtsträger, zu denen Informationen vorzulegen sind und die einen LEI führen,
3. Der Kommission wird empfohlen, die Aufnahme einer Verpflichtung der Behörden in die Unionsvorschriften vorzuschlagen, die vorsieht, dass Rechtsträger, zu denen sie Informationen veröffentlichen und die einen LEI führen, mittels LEI zu identifizieren sind. Hierbei ist dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wie vorstehend in Empfehlung A(1) ausgeführt, angemessen Rechnung zu tragen.

⁽¹³⁾ Siehe Artikel 13 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 449), der Folgendes vorsieht: „Eine Wertpapierfirma darf keine Leistungen erbringen, die zur Übermittlung einer Geschäftsmeldung für ein Geschäft verpflichten, das im Namen eines Kunden abgeschlossen wurde, der berechtigt ist, einen LEI-Code zu führen, bevor sie den LEI-Code von diesem Kunden erhalten hat.“

Empfehlung B — Verwendung des LEI bis zur möglichen Einführung von Unionsvorschriften

Bis zur Ergreifung von Maßnahmen durch die Kommission, um der Empfehlung A zu entsprechen, und bis zur möglichen Einführung von entsprechenden Unionsvorschriften wird empfohlen, dass — soweit gesetzlich zulässig und vorbehaltlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes —

1. die einschlägigen Behörden alle von ihnen beaufsichtigten Rechtsträger, die an finanziellen Transaktionen beteiligt sind, dazu verpflichtet oder ggf. weiterhin dazu verpflichten, einen LEI zu führen;
2. die Behörden bei der Ausarbeitung, Auferlegung oder Änderung von finanziellen Meldepflichten in diese Meldepflichten eine Verpflichtung zur Identifizierung
 - a) des meldepflichtigen Rechtsträgers und
 - b) sonstiger Rechtsträger, zu denen Informationen vorzulegen sind und die einen LEI führen, mittels LEI vorsehen oder ggf. weiterhin vorsehen;
3. die Behörden Rechtsträger, zu denen sie Informationen veröffentlichen und die einen LEI führen, mittels LEI identifizieren oder ggf. weiterhin identifizieren.

ABSCHNITT 2

UMSETZUNG

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Empfehlung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „einschlägige Behörden“:
 - i) die zuständigen Behörden oder Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten, die in den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁶⁾ genannten Rechtsakten der Union aufgeführt sind;
 - ii) die EZB nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates⁽¹⁷⁾;
 - iii) benannte Behörden gemäß Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁸⁾ oder Artikel 458 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 - iv) makroprudenzielle Behörden mit den Zielsetzungen, Vorkehrungen, Aufgaben, Befugnissen, Instrumenten, Rechenschaftsanforderungen und sonstigen Merkmalen, die in der Empfehlung ESRB/2011/3⁽¹⁹⁾ aufgeführt sind;
 - v) die von den Mitgliedstaaten gemäß Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁰⁾ benannten Abwicklungsbehörden;
- b) „Behörden“:
 - i) einschlägige Behörden;
 - ii) die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA);

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

⁽¹⁸⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁽¹⁹⁾ Empfehlung ESRB/2011/3 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 22. Dezember 2011 zu dem makroprudenziellen Mandat der nationalen Behörden (ABl. C 41 vom 14.2.2012, S. 1).

⁽²⁰⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

- iii) die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA);
 - iv) die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA);
 - v) der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB);
- c) „Rechtsträgerkennung“ (Legal Entity Identifier — LEI): ein 20-stelliger Referenzcode zur eindeutigen Identifizierung rechtlich eigenständiger Rechtsträger, die an finanziellen Transaktionen beteiligt sind, der auf der von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) entwickelten ISO-Norm 17442 basiert, sowie dazugehörige Referenzdaten;
- d) „Rechtsträger“: ein Unternehmen, das gemäß der ISO-Norm 17442 und den vom Ausschuss für die LEI-Regulierungsaufsicht (Regulatory Oversight Committee for the Global Legal Entity Identifier System) veröffentlichten Leitlinien zur Berechtigung zum Führen eines LEI berechtigt ist, einen LEI zu führen;
- e) „finanzielle Transaktion“: der Nettozugang an finanziellen Vermögenswerten bzw. der Nettozugang an Verbindlichkeiten für jede Kategorie von Finanzinstrument gemäß Anhang A Nummer 1.66 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²¹⁾.

2. Umsetzungskriterium

Bei der Umsetzung der Empfehlung sollte dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unter Berücksichtigung von Zweck und Inhalt jeder Empfehlung angemessen Rechnung getragen werden.

3. Zeitrahmen für die Nachverfolgung

Nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 werden die Adressaten ersucht, unter Berücksichtigung der folgenden Fristen über die zur Umsetzung dieser Empfehlung ergriffenen Maßnahmen zu berichten oder ihr eventuelles Nichthandeln zu rechtfertigen:

1. Empfehlung A

Die Kommission wird ersucht, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem ESRB bis zum 30. Juni 2023 einen Bericht über die Umsetzung der Empfehlung A vorzulegen.

2. Empfehlung B

Die Adressaten der Empfehlung B werden ersucht, dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem ESRB bis zum 31. Dezember 2021 einen Bericht über die Umsetzung der Empfehlung B vorzulegen.

4. Überwachung und Bewertung

1. Das Sekretariat des ESRB

- a) unterstützt die Adressaten durch Gewährleistung der Koordination der Meldepflichten und Bereitstellung der maßgeblichen Meldebögen und gegebenenfalls detaillierter Angaben zum Verfahren und zum Zeitrahmen für die Nachverfolgung, um den Berichtsaufwand der Adressaten zu begrenzen;
- b) überprüft die Nachverfolgung durch die Adressaten, unterstützt sie auf deren Verlangen und erstattet dem Verwaltungsrat über den Lenkungsausschuss Bericht über die Nachverfolgung.

2. Der Verwaltungsrat bewertet die von den Adressaten gemeldeten Maßnahmen und Rechtfertigungen und kann gegebenenfalls entscheiden, dass die vorliegende Empfehlung nicht befolgt wurde und ein Adressat sein Nichthandeln nicht angemessen gerechtfertigt hat.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 24. September 2020.

*Der Leiter des ESRB-Sekretariats,
im Auftrag des Verwaltungsrats des ESRB,
Francesco MAZZAFERRO*

⁽²¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABL L 174 vom 26.6.2013, S. 1).